



Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA – ABI)

Anlage

Geltendmachung eines Bedarfes von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mein Kind bezieht folgende Leistungen: <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe nach dem SGB XII <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktenzeichen
	Aktenzeichen BuT
	Eingangsstempel
Bitte legen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid vor! (nicht erforderlich für Bezieher von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II))	

Antragsteller	
Name, Vorname Antragsteller/Personensorgeberechtigter	Telefon-Nr.
Anschrift Antragsteller (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
IBAN	

Persönliche Daten zum leistungsberechtigten Kind / Jugendlichen	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller	
Der Leistungsberechtigte besucht <input type="checkbox"/> eine allgemein-/berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung	Name / Anschrift der Einrichtung / Schule:

Es werden folgende Bedarfe für Bildung und Teilhabe geltend gemacht:
Sie können mit dieser Anlage mehrere Bedarfe für Bildung und Teilhabe gleichzeitig geltend machen! <input type="checkbox"/> eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung oder mehrtägige Klassenfahrten <input type="checkbox"/> Schülerbeförderung <input type="checkbox"/> gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung <input type="checkbox"/> Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Geltendmachung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe erfolgt für den Zeitraum
Bitte geben Sie die Dauer des aktuellen Bewilligungszeitraums Ihrer Leistung an von _____ bis _____

Bitte fügen Sie der Anlage folgende Unterlagen bei:

- Elternbrief (Ausflüge/Klassenfahrten)
- Kopie des Bescheids des Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Bewilligung/Ablehnung) zum Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gem. § 71 Schulgesetz LSA
- Kopie Versorgungsvertrag mit dem Essenanbieter
- Mitgliedsbescheinigung
- Nachweis über tatsächliche Aufwendungen (Teilhabe)
-

Bestätigung der Angaben / Einverständniserklärung

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und keine Angaben verschwiegen worden sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der Tatsachen, die für die Leistungen maßgebend sind, sofort unaufgefordert mitzuteilen.

Ich habe die beigefügten Hinweise zur Kenntnis genommen.

Mit der Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe willige ich in die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten für die Antragsentscheidung und die Auszahlung, insbesondere bei Direktabrechnung, ein. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz nach §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Sie dürfen durch die KomBA-ABI bei Dritten (insbesondere Schulen, Leistungserbringer) erhoben und auch an diese übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Hinweise zur Geltendmachung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Hinweise:

Geltend gemachte Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden frühestens ab Beginn des Monats erbracht, in dem der Antrag auf eine der folgenden Leistungen gestellt wurde: Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist der jeweilige Bedarf einzeln geltend zu machen. Es können mehrere Leistungen mit diesem Formular gleichzeitig geltend gemacht werden.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und des § 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:

Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, ist der Anspruch ausgeschlossen.

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind. Aufwendungen für Taschengeld werden regelmäßig nicht übernommen. Sind vom Taschengeld vor Ort weitere Aufwendungen im Rahmen des Ablaufs des Ausflugs oder der Fahrt zu bestreiten (z.B. Eintrittsgelder), können dies übernommen werden, wenn dies von der Einrichtung oder der Schule ausdrücklich benannt wird.

Bitte legen Sie unbedingt den Elternbrief oder die Elterninformation über die Fahrt bei!

Die gewährten Leistungen werden in der Regel direkt an den Leistungsanbieter (z.B. die Schule oder KiTa) gezahlt. Soweit dies seitens der Einrichtung oder der Schule veranlasst ist, kann eine Auszahlung auch an Sie erfolgen (z.B. wenn der Betrag in der Einrichtung oder der Schule in bar entrichtet werden muss).

Schülerbeförderungskosten:

Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, ist der Anspruch ausgeschlossen.

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Dritte übernommen werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihrer besonderen inhaltlichen oder organisatorischen Ausrichtung gewählt wurde (z.B. Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Schwerpunkt).

Im Land Sachsen-Anhalt obliegt den Landkreisen die Schülerbeförderung. Ab der Sekundarstufe II, d.h. ab Klasse 11 sowie den Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien kann ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schülerbeförderung bestehen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, ist der Anspruch ausgeschlossen.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geltend gemacht werden.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden pauschal 15 EUR monatlich berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten entstehen.

Es besteht die Möglichkeit, den monatlichen Betrag auch als Budget über die Dauer des Bewilligungszeitraums anzusparen und einmalig in Anspruch zu nehmen (z.B. für Ferienlager, Jugendweihfahrten). Der Betrag kann für den gesamten Bewilligungszeitraum auch im Voraus in Anspruch genommen werden.